

Bekanntmachung 120

Stand 23.08.2004

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Maschinenwesen. Vom 07. Juli 2004

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technologiemanagement. Vom 07. Juli 2004

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik.

Vom 08. Juli 2004

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs,- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998.

Vom 11. Juli 2001

- Artikel 1
- Artikel 2
 - Anlage 1: Stundenplan
 - Anlage 2: Englischsprachige Studienfächer
 - Anlage 3: Deutschsprachige Studienfächer
 - Äquivalenzvorlesungen
- Artikel 3

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Raumfahrtsysteme der Universität Stuttgart.

Vom 2. August 2004

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe der Universität Stuttgart.

Vom 4. August 2004

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Maschinenwesen. Vom 07. Juli 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 07.07.2004 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studienund Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Maschinenwesen vom 05.08.2003, geändert durch Satzung vom 01.03.2004 beschossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 07.07.2004, Az. 7831.171-M-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Worte "(einschließlich der zugehörigen Teilprüfungsvorleistungen gemäß § 17)" werden ersatzlos gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Konstruktionslehre I+II und III+IV Übungen" werden ersatzlos gestrichen.

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgte geändert:

Nach "Technische Mechanik III" wird als neue Zeile "Übungen in Konstruktionslehre I+II und III+IV" eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 07. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technologiemanagement. Vom 07. Juli 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 07.07.2004 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studienund Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technologiemanagement vom 30.07.2003 beschossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 07.07.2004, Az. 7831.171-T-02 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte "(einschließlich der zugehörigen Übungen)" werden ersatzlos gestrichen.

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppen "Konstruktionslehre I und II Übungen" sowie "Konstruktionslehre III Übungen" werden ersatzlos gestrichen.

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgte geändert:

Nach "Technische Mechanik III (Schein)" wird als neue Zeile "Übungen in Konstruktionslehre I+II und III+IV (Schein)" eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 07. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik.

Vom 08. Juli 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 08.07.2004 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studienund Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik vom 01.08.2003 beschossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 08.07.2004, Az. 7831.171-F-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Worte "(einschließlich der zugehörigen Prüfungsvorleistungen gemäß § 17)" werden ersatzlos gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

> Übungen" werden ersatzlos gestrichen. Die Worte "Konstruktionslehre I+II und III *)

§ 18 Abs. 2 wird wie folgte geändert: 3.

Nach "Technische Mechanik III" wird als neue Zeile "Übungen in Konstruktionslehre I+II und III *)" eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 08. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs,- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998.

Vom 11. Juli 2001

Aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 17.1.2001 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs,- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998 (veröffentlicht in W. F.u. K. 1998, S.279ff) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung gemäß § 51 Abs.1 Satz 2 Universitätsgesetz am 17.4.2001, Az.:7831.175-W-01 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 Ziffer 2a erhält folgende Fassung:

"2a. ein abgeschlossenes Vordiplom einer deutschen Universität in den Fächern Bauingenieurwesen oder Umweltschutztechnik sowie zusätzlich abgeschlossene Prüfungen zum Hauptdiplom von mindestens 40 SWh erworben sowie den Nachweis eines Praktikums mit einer Mindestdauer von 12 Wochen geführt hat oder"

2. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"3. einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL (Computer- Based Testing), min. 213 Punkte) erbracht hat und"

3. In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

"4. eine Aufnahmeprüfung über die Grundlagen der Wasserwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat. Zur gezielten Vorbereitung auf diese Prüfung werden Lehrveranstaltungen angeboten. Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss jeweils zum nächst möglichen Termin abgelegt werden, ansonsten gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

Wenn die oben genannten Kenntnisse über die Grundlagen der Wasserwirtschaft bereits anderweitig im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden und nachgewiesen sind, kann der Zulassungsausschuss auf Antrag des Bewerbers diesen von der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise freistellen."

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bewerbungen zum Master-Studiengang Water Resources Engineering and Management müssen bis zum 15. Februar des Jahres (Ausschlußfrist der Universität) für Kurse, die im darauffolgenden Wintersemester beginnen und bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist der Universität) für Kurse die im darauffolgenden Sommersemester beginnen, bei der Universität vorliegen."

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der Master-Arbeit beträgt 3

Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über insgesamt 2 Semester.

- (2) Das Studium gliedert sich in:
 - 1. Den Wahlpflichtbereich mit insgesamt 2 Semestern. Dieser beinhaltet deutschund englischsprachige Wahlpflichtfächer entsprechend dem Studienplan (Anlage 1) und
 - 2. eine Master-Arbeit im Umfang von 6 Monaten.

Jedem Student wird ein Berater (Advisor) zugeteilt, um einen effektiven Studienablauf zu gewährleisten. Der Student legt in Absprache mit seinem Advisor einen Studienplan für den Wahlpflichtbereich fest (§ 6 Abs. 2.2), dieser bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuß.

- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWh) zuzüglich einer Master-Arbeit, die die Wertung von 20 SWh hat.
- (4) Vorlesungen werden in englischer oder deutscher Sprache gehalten. Prüfungen werden in der Regel in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt. Die Master-Arbeit kann wahlweise in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.
- (5) Jedes Fach des Wahlpflichtbereichs (Anlagen 2 und 3) wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen des Wahlpflichtbereichs sind bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Fachprüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden."
- 6. In § 6 Abs.1 wird die Ziffer 5 ersatzlos gestrichen.

7. § 6 Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

"6. Es müssen mindestens zwei und maximal vier Hauptfachprüfungen mit einem Gesamtumfang von 40 SWh abgelegt werden, wobei der Umfang eines jeden Hauptfachs mindestens 10 und maximal 20 SWh betragen muss. Jede Hauptfachprüfung setzt sich aus Teilprüfungen der einzelnen Vorlesungen der Wahlpflichtfächer (Anlagen 2 und 3) zusammen, wobei jede Teilprüfung für sich bestanden werden muss. Die Sammelnoten der Hauptfachprüfungen werden nach § 14 Abs. 2 gebildet."

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Der Kandidat muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung seinen Studienplan zur Genehmigung vorlegen. Der Studienplan ist in

Übereinstimmung mit dem Advisor zu erstellen und beinhaltet die Wahlpflichtfächer (Anlagen 2 und 3) und die Gesamtzahl der SWh. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf in Abstimmung mit dem Advisor und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ohne Nennung von Gründen einmal geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Wahlpflichtprüfungen abgelegt werden."

9. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Dauer und Form der Prüfungen (mündlich und schriftlich) sind in Anlagen 2 und 3 festgelegt."

10. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Umweltschutztechnik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Master of Science Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.

Angerechnet werden können nur Studien- und Prüfungsleistungen, welche über die als Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 2a nachzuweisenden 40 SWh hinausgehen. Sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 40 SWh nachgewiesen, kann der Studierende einmalig und unwiderruflich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären, welche Studien- und Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2a zu werten sind und welche im Sinne von § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 anerkannt werden sollen.

Für einen Doppelabschluss an der Universität Stuttgart sind über die für die Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen hinaus zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Master-Arbeit) im Umfang von mindestens 20 SWh zu erbringen."

11. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Prüfungen bestehen aus den Fachprüfungen in den Hauptfächern und der Master-Arbeit (vgl. §§ 5 und 6). Die Fachprüfungen bestehen aus
- schriftlichen Prüfungen und/oder
- 2. mündlichen Prüfungen und/oder
- 3. studienbegleitenden Prüfungen."

12. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Art und das Notengewicht der Fachprüfungen entspricht den Semesterwochenstunden des betreffenden Fachs. Es müssen Prüfungen in Fächern mit einem Gesamtumfang von insgesamt mindestens 40 SWh abgelegt werden. Davon können 4 SWh nach § 16 durch eine Seminararbeit erbracht werden. Prüfungen bis zu einem Umfang von insgesamt 45 SWh werden bei der Durchschnittsnote berücksichtigt. Sofern der Umfang mehr als 45 SWh beträgt, muss der Kandidat dem Prüfungsamt melden, welche Prüfungen nicht in die Gesamtnote einbezogen werden sollen, so dass der Umfang in den genannten Grenzen liegt. Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen im Umfang bis zu 20 SWh als Prüfungsleistungen anerkannt werden.

Die Gesamtzahl der in die Gesamtnote einbezogenen Prüfungen und Sammelprüfungen darf 15 nicht überschreiten; begründete Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen."

13. § 18 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"(4) Nicht bestandene Prüfungen müssen beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, gilt die Prüfung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden. §10 Abs. 3 gilt entsprechend."

14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Studenten, die einen an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule erworbenen B.Sc.-Grad besitzen, müssen anstelle des Auslandssemesters studienbegleitende Deutschkurse belegen und die entsprechenden Prüfungen (einschließlich der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)) ablegen. Der Nachweis der Teilnahme an Deutschkursen und den entsprechenden Prüfungen (mit Ausnahme der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH)) ist Voraussetzung zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 2). Die Noten der Deutschkurse werden auf dem Zeugnis vermerkt, sie werden jedoch nicht in die Gesamtnote eingerechnet."

15. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird zweisprachig (deutsch / englisch) ausgestellt und enthält
- 1. die Studienschwerpunkte (Hauptfächer);
- 2. die Fachprüfungen bzw. Sammelprüfungen mit Name, Notengewicht und Note;
- 3. Thema und Note der Master-Arbeit;

- 4. die Gesamtnote;
- 5. die Notenskala für die Fachnoten und die Gesamtnote;
- 6. auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Master of Science Prüfung benötigte

Fachstudiendauer"

Artikel 2

Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienplan

6 Wochen Intensivunterricht Deutsch					
Aufnahmeprüfung	ufnahmeprüfung				
1. Semester:	20 SWh				
	Core Courses B and Electives				
	Vorlesungssprache: Englisch (Deutsch)				
	(+ 8 SWh Sprachunterricht Deutsch)				
2. Semester:	Hauptfachbereich	20 SWh			
	Core Courses B and Electives				
	Vorlesungssprache: Englisch, Deutsch				
	(+ 4 SWh Sprachunterricht Deutsch)				
3. Semester:	Master-Arbeit / Masters Thesis	20 SWh			
3. Semester:	(+ 4 SWh Sprachunterricht Deutsch)	20 SWh			

Anlage 2: Englischsprachige Studienfächer (Pflicht- und Wahlfächer)

Fach	Vorlesung	Dauer der Prüfung
	(SWh)	

			Mündlich	Schriftlich
			(min)	(min)
505E	Hydroinformatics	2		60
508E	Water Quality Management	2		60
511E	Environmental Fluid Mechanics II	2		60
513E	Sanitary Engineering II (waste and waste water treatment)	2		60
514E	Water Management Facilities	1		30
515E	Ecologically Oriented Planning II: Tools and Methods	2		60
516E	Regional Development Planning II	2		60
517E	International Water Law	1		60
601E	Hydraulic Modeling	2		80
602E	Project Preparation and Management	2		60
603E	Design of Hydraulic Structures (pipelines, hydro power plants, dams)	2		60
604E	Groundwater Hydraulics II	3		60
605E	Groundwater Modeling I	2		60
606E	Hydrometry (Introduction to Flow Measurement)	1		40
607E	Multi Objective Decision Making in Water Resources	1		30
608E	Water Quality Measurements in the Field (practical course)	2		60
610E	Methods of Analysis and Forecasting	2		60

611E	Water Supply Management	2		60
612E	Environmental Hydrology	2		60
613E	Independent Study	4		Benotete Arbeit
614E	Groundwater Modeling II	2		60
615E	Multifluid Flow and Subsurface Remediation	2		60
616E	Modeling in Water Resources Management	2		60
617E	Hydrological Modeling	2		60
618E	River Hydraulics and Sediment Transport	3		60
619E	Groundwater Resources Management, Case Studies and Strategies	1	15	
620E	Planning and Design of Sewage Disposal Systems	2		60
621E	Biology and Chemistry of Water and Waste Water (Lecture and Laboratory)	3		90
622E	Chemistry and Microbiology of Potable and Waste Water	2		30
623E	Ecologically Oriented Planning III: Environmental Impact Assessment	2		60
624E	Demographic Analysis and Forecasting	1		30
625E	Field Course Geohydrology	2	20	
626E	Surface Water Modeling I: Flow and Transport	2		60
627E	Surface Water Modeling II: Water Quality	2		60
701E	Numerical Modeling: Multiphase Flow and Transport Processes	2		60
702E	Concepts of Geostatistics and Stochastic Modeling	2		60

703E	Risk Analysis for Water Resources Modeling	2	60	

Anlage 3: Deutschsprachige Studienfächer (Pflicht- und Wahlfächer)

Fach		Vorlesung (SWh)	Dauer der Prüfung	
			Mündlich	Schriftlich
			(min)	(min)
551G	Grundlagen der Meßtechnik I + II	4		60
552G	Hydrogeologie I	1		60
553G	Umweltplanung	2		120
554G	Aufgaben und Anwendungsgebiete der Umweltströmungsmechanik	1	15	
556G	Raumordnung und Entwicklungsplanung I	2		60
557G	Technische Hydromechanik	6		180
558G	Wasserbau und Wasserwirtschaft	6		180
559G	Siedlungswasserbau	6		180
560G	Gewässerhydraulik	3		120
621G	Umweltanalytik II	2	15	
622G	Praktikum Umweltanalytik	4	15	
623G	Bodenchemie	3	15	
624G	Praktikum chemische Wassertechnologie	4	15	
625G	Fallstudie Raumordnung	4	20	
626G	Geographische Informationssysteme (Landschaftsplanung II)	3	15	
627G	Landschaftsplanung III	2	15	

628G	Messen und Analysieren von Gewässerverunreinigungen	3	15	
629G	Bodengefährdung und Bodenschutz	1	15	
630G	Aquatische Geochemie I	1	15	
631G	Aquatische Geochemie II	2	20	
632G	Grundlagen konstruktiver Wasserbau	3		60
633G	Biodiversität, Erfassung und Bewertung	3	15	
634G	Geoinformationssysteme	1	15	
635G	Fernerkundung I + II	2	20	
638G	Gewässerkunde/Gewässernutzung	3		60
639G	Planung, Durchführung, Auswertung und Beurteilung von Messungen	1	15	
640G	Klima- und Niederschlagsmeßtechnik	1	15	
642G	Kommunaler Tiefbau	2	15	
	T	Τ	Γ	Ι
643G	Überwachung und Betrieb von Abwasseranlagen / Kläranlagen	1	15	
644G	Limnologie	2	30	
645G	Geostatistik	2		60
646G	Bau und Betrieb städtischer Rohrnetze	1	15	
647G	Wassergütewirtschaft I	1	15	
648G	Hydrologische Simulationsverfahren	2		60
649G	Hydrologie	3		60
650G	Wassergütewirtschaft und Wasserversorgung (Feldpraktikum)	1	15	

677G	Wasser- und Abwasserchemie	4	30	
678G	Wasser- und Abwasserbiologie	2	20	
679G	Biologische und weitergehende Abwasserreinigung / Entwerfen von Kläranlagen	5		180
680G	Verbundwirtschaft in der Wasserversorgung	2		60
681G	Wasseraufbereitung I + II	3	30	
682G	Bewertungsverfahren	2		60
683G	Planungsverfahren	2	20	
684G	Entwerfen von Kanalisation	2	20	
685G	Schlammbehandlung in Klärwerken	1	15	
687G	Kläranlagen-Feldpraktikum	1	15	
689G	Wasserbauliches Versuchswesen und Hydrometrie	3		60
690G	Gebäudeaerodynamik	1		60
691G	Stahlwasserbau	2		60
692G	Seebau und Küstenschutz	1,5		60
693G	Energiewirtschaft	1		60
695G	Grundwassererschließung und Grundwasserschutz	2		60
696G	Projektstudien im Wasserbau: Hydromechanische und konstruktive Aspekte	2		60
697G	Messen von Wasser- und Bodenverunreinigungen I	1	15	
698G	Messen von Wasser- und Bodenverunreinigungen II	2	15	
699G	Sanierung kontaminierter Standorte	1	15	

Äquivalenzvorlesungen

In der folgenden Tabelle sind englischsprachige Vorlesungen, die inhaltlich gleich mit deutschen Vorlesungen (oder umgekehrt) sind, aufgelistet. Diese Vorlesungen können nur entweder in Deutsch oder in Englisch gehört (und geprüft) werden. Eine doppelte Anrechnung ist nicht möglich.

Fach		Fach	
501E	Hydrology	649G	Hydrologie
502E	Open Channel Hydraulics	557G	Technische Hydromechanik
503E	Environmental Fluid Mechanics I (Ecohydraulics)	560G	Gewässerhydraulik
504E	Regional Development Planning I	556G	Raumordnung und Umweltplanung
506E	Hydrogeology and Groundwater Hydraulics	557G	Technische Hydromechanik
		552G	Hydrogeologie I
507E	Hydraulic Structures	558G	Wasserbau und Wasserwirtschaft
508E	Water Quality Management	647G	Wassergütewirtschaft I
		653G	Wassergütewirtschaft II
509E	Urban Hydraulics and Sanitary	559G	Siedlungswasserbau
	Engineering I		
511E	Environmental Fluid Mechanics II	560G	Gewässerhydraulik
512E	Sanitary Engineering I (solid waste)	559G	Siedlungswasserbau
513E	Sanitary Engineering II (waste and waste water treatment)	559G	Siedlungswasserbau
515E	Ecologically Oriented Planning II: Tools and Methods	623G	Landschaftsplanung II
516E	Regional Development Planning II	556G	Raumordnung und Umweltplanung

601E	Hydraulic Modeling	689G	Wasserbauliches Versuchswesen und Hydrometrie
602E	Project Preparation and Management	696G	Projektstudien im Wasserbau: Hydromechanische und konstruktive Aspekte
604E	Groundwater Hydraulics	672G	Grundwasserhydraulik
606E	Hydrometry (Introduction to Flow Measurement)	689G	Wasserbauliches Versuchswesen und Hydrometrie
607E	Multi Objective Decision Making in Water Resources	660G	Projektbewertung
616E	Modeling in Water Resources Management	669G	EDV-Anwendungen im Wasserbau
617E	River Hydraulics and Sediment Transport	668G	Flußhydraulik und Feststofftransport
621E	Biology and Chemistry of Water and Waste Water (Lecture and Laboratory)	677G	Wasser- und Abwasserchemie
	(Locale and Laboratory)	678G	Wasser- und Abwasserbiologie
625E	Field Course Hydrogeology	659G	Feldpraktikum Hydrogeologie
702E	Concepts of Geostatistics and Stochastic Modeling	645G	Geostatistik

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.10.2001 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1.10.2001 aufgenommen haben, können das Studium nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung vom 02. Juni 1998 (veröffentlicht in W. F.u. K. 1998, S.279ff) beenden.

Stuttgart, den 21. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Raumfahrtsysteme der Universität Stuttgart.

Vom 2. August 2004

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Juli 2004 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Raumfahrtsysteme der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name und Fakultätszugehörigkeit

- (1) Institut für Raumfahrtsysteme.
- (2) Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Direktor,
 - b) die weiteren C4 Professoren des Instituts,
 - c) die C3 Professoren, soweit sie Abteilungsleiter sind.
- (2) Der Institutsvorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Vorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,
 - b) Wahl des Institutssprechers und seines Stellvertreters für den Fakultätsrat,
 - c) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals, ggf. auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters,

- d) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,
- e) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
- f) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
- g) Antrag auf Zuweisung des Personals, der sächlichen und räumlichen Mittel sowie deren Verteilung,
- h) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 59 UG; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Geschäftsführender Direktor ist der Leiter des Lehrstuhls für Raumfahrtsysteme. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors ist zeitlich nicht befristet. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors wählen die hauptberuflich im Institut tätigen Professoren (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 UG) ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen so bald als möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsangehörigen Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt unbeschadet des § 104 UG das Hausrecht aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 3 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:
 - 1. Lehrstuhl für Raumfahrtsysteme,
 - 2. Abteilung für Raumtransporttechnologie.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 59 UG.
- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden
 - vom Institutsvorstand bzw. vom Leiter des Lehrstuhls bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand zugeteilten Mittel dem Abteilungsleiter, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.
- (4) Sonstige Einrichtungen (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sind der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich zu machen. Die Institutsangehörigen können nach Maßgabe des § 58 UG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand bzw. den Leiter des Lehrstuhls zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmer-erfinderrecht).

§ 7 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Raumfahrtantriebe vom 16.02.1972 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. August 2004

gez.

Prof. Dr.- Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe der Universität Stuttgart.

Vom 4. August 2004

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Juli 2004 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name und Fakultätszugehörigkeit

- (1) Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe.
- (2) Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Direktor,
 - b) die weiteren C4 Professoren des Instituts,
 - c) die C3 Professoren, soweit sie Abteilungsleiter sind.
- (2) Der Institutsvorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Vorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,
 - b) Wahl des Institutssprechers und seines Stellvertreters für den Fakultätsrat,
 - c) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals, ggf. auf Vorschlag des Lehrstuhlleiters (§ 3 Abs. 2),
 - d) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,
 - e) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
 - f) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
 - g) Antrag auf Zuweisung des Personals, der sächlichen und räumlichen Mittel sowie deren Verteilung,
 - h) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 59 UG; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die hauptberuflich im Institut t\u00e4tigen Professoren (\u00a3 6 Abs. 1 Ziffer 3 UG) w\u00e4hlen einen C4 -Professor des Vorstands zum Gesch\u00e4ftsf\u00fchhrenden Direktor; die Wahl entf\u00e4llt, wenn nur ein C4 - Professor im Institut t\u00e4tig ist. Auf Vorschlag des Gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Direktors w\u00e4hlen sie ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter. Die Amtszeit des Gesch\u00e4ftsf\u00fchrenden Direktors betr\u00e4gt 2 Jahre. Wiederwahl ist zul\u00e4ssig. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Gesch\u00e4ftsf\u00e4hrenden Direktors.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen

so bald als möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.

(6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsangehörigen Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt unbeschadet des § 104 UG das Hausrecht aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 3 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:
 - 1. Leistungselektronik und Regelungstechnik,
 - 2. Elektrische Energiewandlung.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Abteilungen, die von einem C4 Professor geleitet werden, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Senats die Bezeichnung Lehrstuhl erhalten. Der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 59 UG.
- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Institutsvorstand bzw. vom Leiter des Lehrstuhls bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand zugeteilten Mittel dem Abteilungsleiter, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.
- (4) Sonstige Einrichtungen (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sind der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich zu machen. Die Institutsangehörigen können nach Maßgabe des § 58 UG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand bzw. den Leiter des Lehrstuhls zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 7 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Anlagentechnik vom 01.09.1986 außer Kraft.

Stuttgart, den 4. August 2004

gez.

Prof. Dr.- Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

◆ Amtliche Bekanntmachungen